

Unterrichtung

Hannover, den 18.11.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Polizeidienstunfähigkeit

Beschluss des Landtags vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 22 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport darauf hinwirkt, dass die Landespolizei die Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung der Polizeidienstunfähigkeit beschleunigt und insbesondere unvermeidliche Ruhestandsversetzungen zügig umsetzt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2021 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 11.11.2021

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat sich frühzeitig mit den Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofes (LRH) sowie mit seinen Empfehlungen befasst. Nach Auswertung der Prüfungsmitteilungen des LRH wurden im Rahmen von Dienstbesprechungen der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) die Ergebnisse thematisiert und die Erarbeitung einer verbindlichen Handlungsanleitung zur Thematik „Feststellung der Dienstfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ unter Beteiligung der Behörden angekündigt.

Durch diese Handlungsanleitung und Hinweise soll sichergestellt werden, dass bei entsprechenden Anhaltspunkten für eine mögliche Polizeidienstunfähigkeit ein konsequentes und handlungssicheres Verwaltungshandeln umgesetzt wird, wodurch ein - auch zeitlich - stringentes Vorgehen gewährleistet werden kann. Die Handlungsanleitung soll ferner dazu dienen, Auslegungshilfen bei einzelnen gesetzlichen Vorschriften zu geben. Dies betrifft insbesondere die Rolle des Betrieblichen Eingliederungsmanagements und die Beteiligung von Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten.

Nach Erarbeitung einer Entwurfsfassung fand die Beteiligung der Polizeibehörden und der PA NI zunächst im Rahmen eines Stellungnahme-Verfahrens und anschließend mittels einer Dienstbesprechung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Behörden, dem Polizeihauptpersonalrat, der Gleichstellungsbeauftragten für den Bereich Polizei und der Hauptansprechperson für schwerbehinderte Menschen in der Polizei statt. Im Rahmen dessen sind die einzelnen Rückmeldungen thematisiert und bewertet sowie offene Fragestellungen geklärt worden. Darüber hinaus vereinbarten die Teilnehmenden regelmäßige Besprechungen, um sich zu (rechtlichen) Neuerungen, Problemstellungen, offenen Fragen oder Sonstigem auszutauschen.

Durch die Anfang Juli erfolgte Bekanntgabe der „Handlungsanleitung und Hinweise zum Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ werden die Verantwortlichen der Polizeibehörden und der PA NI in die Lage versetzt, bei derartigen Verfahren die diesbezüglich geltenden rechtlichen Vorgaben rechtssicher einzuhalten und sicherzustellen.

Die Handlungsanleitung erläutert eingehend unter Bezugnahme auf (aktuelle) Rechtsurteile sowohl die gesetzlichen Grundlagen zur Feststellung der (Polizei-)Dienstfähigkeit, als auch die Anlässe zur Überprüfung dieser. Der Darstellung der Voraussetzungen und des Verfahrensablaufs folgt auch eine handlungssichernde Klarstellung der Beteiligungsrechte des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten.

Zur Sicherstellung einer konsequenten Überprüfung der Dienstfähigkeit enthält die Handlungsanleitung als weiteren zentralen Aspekt die einzuhaltenden, klaren Meldewege. Nach Erreichen der zeitlichen Grenze einer Erkrankung (drei Monate innerhalb von sechs Monaten) ist daher stets die zuständige Personalstelle der jeweiligen Polizeibehörde bzw. der PA NI zu benachrichtigen, und dort ist zu prüfen, ob das Verfahren zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit eingeleitet wird. Hierbei handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei welcher auch dem Fürsorgegedanken Rechnung zu tragen ist. Sofern auf die Einleitung eines Verfahrens zunächst verzichtet wird, ist die Entscheidung zur Abweichung von der gesetzlichen Vermutungsregel durch Verzicht oder nachträgliche Einleitung eines Überprüfungsverfahrens nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

Weiterhin sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden, um die Sachbearbeitung zur Überprüfung der (Polizei-)Dienstfähigkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Angebots auf betriebliche Eingliederung informieren zu können. Dieses kann im Einzelfall für den weiteren Genesungsprozess von Relevanz sein. Die Verfahren sind inhaltlich strikt voneinander zu trennen, sodass für diesen Informationsaustausch künftig eine gesonderte Einwilligungserklärung seitens der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten erforderlich ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorgaben und Rahmenbedingungen enthält die Handlungsanleitung abschließend halbjährliche Berichtspflichten der Polizeibehörden und der PA NI gegenüber dem MI, im Rahmen derer in einer einheitlichen Meldetabelle alle Fälle gemeldet werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter innerhalb von sechs Monaten drei Monate erkrankt ist. Ergänzend hierzu sind sowohl das beabsichtigte Vorgehen, als auch gegebenenfalls bereits eingeleitete Maßnahmen im Einzelfall anonymisiert mitzuteilen. Auch die Nicht-Einleitung von Verfahren ist mit einer entsprechenden Argumentation zu hinterlegen.

Übergreifend soll die Nutzung des Personalmanagementverfahrens (PMV) bei der Vereinfachung der konkreten Arbeitsschritte in der Personalsachbearbeitung und landesweiten Vereinheitlichung sowie Beschleunigung der Verfahren, u. a. durch ein standardisiertes Formularwesen und die Auswertung der gespeicherten Daten, Darstellung von Sachständen/offenen Verfahren etc. insbesondere hinsichtlich krankheitsbedingter Abwesenheiten, unterstützen. Hier befinden sich derzeit die zu standardisierenden Formulare und die technische Umsetzung in PMV unter Beteiligung der Behörden in Bearbeitung.

Soweit der LRH im Rahmen seiner Prüfung rechtliche Abweichungen in der Verwaltungspraxis aufgezeigt hat, sind diese in die Handlungsanleitung eingearbeitet und die Abläufe in den Behörden angepasst worden. Die Polizeibehörden und die PA NI haben die Anpassungen mit Frist zum 30.09.2021 final gemeldet. Die getroffenen Maßnahmen gewährleisten auch mit der perspektivischen technischen Unterstützung durch das PMV die angestrebten Ziele beschleunigter, rechtssicherer und konsequenter Verfahren unter fürsorglicher Betrachtung des Einzelfalls. Eine fehlerhafte Anwendung, etwa aufgrund individueller Auslegungen, kann auf Basis der getroffenen Maßnahmen inklusive der Berichtspflichten somit zukünftig vermieden werden.